OLG Hamm: Frauenarzt muss Patientin wegen zu später Brustkrebs-Erkennung Schadenersatz leisten

zu OLG Hamm, Urteil vom 12.08.2013 - 3 U 57/13.

Ein Frauenarzt haftet auf Schadenersatz, weil er einer Patientin, bei der im Jahr 2010 Brustkrebs diagnostiziert wurde, nicht bereits bei der 2008 durchgeführten Krebsvorsorgeuntersuchung zu einem Mammographiescreening geraten hat. Das hat das Oberlandesgericht Hamm entschieden und damit teilweise die vorangegangene Entscheidung des Landgerichts Essen abgeändert (Urteil vom 12.08.2013, Az.: 3 U 57/13).

Patientin verlangt 25.000 Euro Schmerzensgeld

Die heute 66-jährige Klägerin befand sich seit langen Jahren in frauenärztlicher Behandlung beim beklagten Arzt. Der Beklagte nahm jährliche Brustkrebsvorsorgeuntersuchungen vor, bei denen er neben der klinischen Untersuchung eine Ultraschalluntersuchung (Sonographie) der Brust veranlasste. Im Jahr 2001 fand eine Mammographie statt, zu deren Wiederholung der Beklagte der Klägerin erst im Jahr 2010 riet. Aus der dann durchgeführten Mammographie ergab sich der Verdacht eines Mammakarzinoms in einer Brust. Der Tumor wurde in der Folgezeit diagnostiziert und operativ behandelt, wobei befallene Lymphknoten entfernt werden mussten. Im Anschluss hieran hatte sich die Klägerin einer Strahlentherapie und einer Chemotherapie zu unterziehen. Vom Beklagten hat sie umfassenden Schadenersatz verlangt, unter anderem ein Schmerzensgeld in Höhe von 25.000 Euro. Sie hat gemeint, der Brustkrebs wäre bei ihr früher zu erkennen und weniger belastend zu behandeln gewesen, wenn ihr der Beklagte im Rahmen der Krebsvorsorge ab dem Jahr 2002 zu einer Mammographie geraten hätte.

OLG Hamm bejaht groben Behandlungsfehler

Das OLG Hamm hat dem Klagebegehren weitgehend entsprochen und der Klägerin ein Schmerzensgeld in Höhe von 20.000 Euro zugesprochen. Der Beklagte hafte, weil er der Klägerin nicht bereits bei der Vorsorgeuntersuchung im Jahr 2008 zur Teilnahme an einem Mammographiescreening geraten habe. Zu dieser Zeit sei eine Mammographie als einzig sichere Methode zur Senkung des Mortalitätsrisikos anerkannt gewesen. In dem speziellen Fall der Klägerin sei der unterlassene Rat, an einem Mammographiescreening teilzunehmen, sogar als grober Behandlungsfehler zu bewerten. Denn der Klägerin sei es während ihrer Behandlung ersichtlich auf die Minimierung jedweden Brustkrebsrisikos angekommen. Der Beklagte habe ihr zudem zuvor ein Medikament verordnet, das geeignet gewesen sei, das Brustkrebsrisiko zu erhöhen.

Frühere Erkennung hätte weniger einschneidende Behandlung erfordert

Zugunsten der Klägerin sei deswegen davon auszugehen – den Nachweis eines anderen Verlaufs habe der Beklagte aufgrund des groben Behandlungsfehlers zu erbringen, aber nicht erbracht –, dass sich bei einer bereits im Jahr 2008 erkannten Krebserkrankung noch keine Metastasen gebildet hätten und die Klägerin mit einer weniger belastenden Operation hätte behandelt werden können. Auch eine Chemotherapie wäre ihr dann erspart geblieben. Diesen Verlauf habe auch der im Verfahren gehörte medizinische Sachverständige für nicht unwahrscheinlich gehalten. Im Übrigen hätte sich bei einer früheren Behandlung eine günstigere Prognose für die Fünf-Jahres-Überlebensrate ergeben.

Weiterführende Links

Aus der Datenbank beck-online

OLG Düsseldorf, Grobes ärztliches Versäumnis bei Verdacht einer Brustkrebserkrankung, NJW-RR 2003, 1333

beck-aktuell-Redaktion, Verlag C.H. Beck, 9. September 2013.